

# Satzung des Haus & Grund Meiderich

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen  
**Haus & Grund Meiderich – Eigentümerschutz-Gemeinschaft**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Meiderich.
- (3) Der Verein führt auch die Bezeichnung  
„Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft Duisburg-Meiderich e.V.“

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung, den Schutz und die Förderung der Interessen der Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentümer in Duisburg-Meiderich und Umgebung.

## **§ 3**

### **Vereinstätigkeit**

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszieles dienen unter anderem:

- (1) Informationen der Mitglieder zu den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern betreffenden Angelegenheiten jeder Art und deren Interessenwahrnehmung
- (2) Die regelmäßig erscheinende überregionale Verbandszeitung für alle Mitglieder
- (3) Die Bearbeitung von Gesuchen und Anträgen bei Körperschaften, Behörden und sonstigen Institutionen
- (4) Die Erteilung von Rat und Auskunft sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in allen den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Beginn der Mitgliedschaft:
  - a) Mitglied des Vereins können vollgeschäftsfähige natürliche Personen und Personenvereinigungen werden, die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum halten oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind oder solche Rechte verwalten. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind oder solche Rechte verwalten.
  - b) Mitglieder können auch Personen und Personenvereinigungen werden, die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte erwerben wollen. Sollte ein Erwerb nicht binnen zwei Jahren nach dem Eintritt erfolgen, hat der Vorstand ein außerordentliches Kündigungsrecht.
  - c) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Der Beitritt wird wirksam, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht binnen einer Frist von 6 Wochen ab dem Tag der Beitrittserklärung die Aufnahme des beitretenden Mitgliedes ablehnt. Die Ablehnung des Beitritts durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Beitrittsanspruch besteht nicht.
  - d) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass seine persönlichen Daten durch den Verein elektronisch gespeichert werden.
  - e) Der Verein wird die sich aus dem Datenschutz dabei ergebenden Pflichten beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt  
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins erforderlich.
  - b) Wenn ein Mitglied seinen Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte veräußert oder verliert, kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden, wenn der Rechtsnachfolger als neues Mitglied gewonnen wird.
  - c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Der Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist nicht zu erstatten. Die Erben sind berechtigt die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - d) In den Fällen der Absätze (b) und (c) entfällt eine Aufnahmegebühr.

- e) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Nichterfüllung der, dem Mitglied nach dieser Satzung, obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei beabsichtigtem Ausschluss aus sonstigen wichtigen Gründen ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er wird dem Mitglied mitgeteilt.
  - f) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
  - g) Die bereits entstanden und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod, bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.
- (3) Kollision von Mitgliederinteressen:  
Entsteht der Fall, dass der Verein ein Mitglied gegen ein anderes beraten oder vertreten soll, so hat der Vorstand diesen Umstand unmittelbar nach Kenntnis der möglichen Interessenskollision den betreffenden Mitgliedern anzuzeigen. In einem solchen Fall kann der Verein bei Zustimmung beider Mitglieder eine Vermittlerrolle übernehmen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag und Gebühren**

- (1) Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.  
Veränderungen des Mitgliederbeitrages wirken zum Beginn des Geschäftsjahres und sind den Mitgliedern vorab zur Kenntnis zu bringen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. Januar voll zu entrichten. Die Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren, womit sich das Mitglied mit seinem Beitritt einverstanden erklärt. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen. Entstehende Kosten durch die Nichtmitteilung hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Für Dienstleistungen der Geschäftsstelle werden zur Deckung der laufenden Kosten Gebühren erhoben.
- (3) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- (4) Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Aufnahmegebühr werden durch den Gesamtvorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- (1) der Gesamtvorstand gemäß § 7 der Satzung
- (2) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7 der Satzung
- (3) der Ältestenrat gemäß § 8 der Satzung
- (4) die Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzung

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier Vorstandsmitgliedern. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, alle zwei Jahre scheiden drei bzw. vier im Wechsel aus, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle zur Beratung und Unterstützung der Mitglieder.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat darüber hinaus den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtszeit des Vorgängers.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder berufen werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift muss von dem Protokollführer, der Vorstandsmitglied sein muss, unterzeichnet werden. Die Niederschrift wird in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung gestellt.

Der Verein haftet nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten des Vorstandes und seiner Vertreter im Sinne des § 31 BGB.

#### **(2) Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach aussen.

Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre durch den Gesamtvorstand nach der Wahl in der Mitgliederversammlung, durch einfache Mehrheit gewählt.

Er führt die laufenden Geschäfte und ist dem Gesamtvorstand verantwortlich.

### **§ 8**

#### **Der Ältestenrat**

Damit die Erfahrungen und die Kontakte nicht verloren gehen, können die ehemaligen Vorstandsmitglieder vom Gesamtvorstand in den Ältestenrat berufen werden.

Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit und kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

### **§ 9**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter
  - d) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält
  - b) wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrages stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in der überregionalen Verbandszeitung und durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins; ersatzweise ist eine schriftliche Einladung per Post oder E-Mail möglich. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist der vollständige Änderungstext der Einladung beizufügen.

### **§ 10**

#### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und bestimmt insbesondere über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (siehe § 2 der Satzung) ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Zwecks des Vereins beschließen soll, nicht 3/4 aller Mitglieder, gilt die Regelung in § 13. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Monaten

einzuberaufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (3) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift auf der Geschäftsstelle einzusehen.

### **§ 11**

#### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 12**

#### **Die Geschäftsstelle**

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle; der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäftsstelle in allen Belangen. Er kann die Führung der Geschäfte einem durch Anstellungsvertrag zu bindenden Geschäftsführer übertragen, dessen Tätigkeit durch eine Geschäftsführerordnung zu regeln ist.

(2) Die Geschäftsstelle befindet sich zur Zeit auf der Bahnhofstraße 101a in 47137 Duisburg;

Tel: 0203/44 44 22; Fax: 0203/43 21 17, E-Mail: haus-grund-meiderich@t-online.de

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (vgl. § 7).

Das Vereinsvermögen fällt an deren Rechtsnachfolger oder an eine gemeinnützige Organisation.

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Duisburg- Ruhrort.

### **§ 14**

#### **Übergangsregelung**

Das Amt des Schatzmeisters wird ersetzt durch einen weiteren Stellvertreter im geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand nach dieser Satzung wird in der ersten Vorstandssitzung nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt.